

Westfälischer Turnerbund e.V.
-Fachgebiet Trampolinturnen-

Wettkampfordnung für die Landesliga Westfalen im Trampolinturnen

- Landesligastatut -

**vom 24.06.1984 mit beschlossenen Änderungen der Liga-Versammlung
vom 17.11.1996 und 12.11.2006**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Landesliga ist eine Wettkampfeinrichtung des WTB zur Ermittlung des Westfälischen Vereinsmeisters im Trampolinturnen.
- 1.2 Träger der Landesliga sind die startberechtigten Vereine. Die Liga - Versammlung setzt sich zusammen aus dem Ligaausschuss, den Gaufachwarten und den Vertretern der Vereine, unanhängig von deren Teilnahme an der Landesliga. Bei Mehrfachfunktionen einer Person hat diese nur 1 Stimme.
- 1.3 Die Ligaversammlung gem. 1.2 ist zuständig für die Fassung und Änderung dieser Wettkampfordnung. Die Beschlüsse erfolgen durch einfachen Mehrheitsbeschluss der bei der jährlichen Tagung anwesenden Mitglieder der Ligaversammlung.
Sind außerhalb der Jahrestagung Änderungen des Ligastatuts erforderlich, so sind die Beschlüsse von dem Liga - Ausschuss zu treffen. Sollen diese Beschlüsse auf Dauer in das Ligastatut aufgenommen werden, so bedürfen sie der Bestätigung durch die Liga-Versammlung in der folgenden Jahrestagung.
- 1.4 Die Liga - Versammlung gem. 1.2 wählt den Landesliga - Ausschuss. Dem Liga - Ausschuss gehören der Beauftragte für das Ligawesen, der Landesfachwart und drei weitere, jährlich zu wählende, Mitglieder an.
- 1.5 Wird der Liga - Ausschuss nicht gewählt, werden die Rechte und Pflichten des Landesliga - Ausschusses vom Beauftragten für das Ligawesen wahrgenommen.
- 1.6 Der Beauftragte für das Ligawesen wird entsprechend der Fachgebietsordnung von der Ligaversammlung gem. 1.2 vorgeschlagen und durch die Gaufachwarte gewählt.
- 1.7 Funktion des Beauftragten für das Ligawesen:
 - 1.7.1 Vorsitzender der Liga -Versammlung ist der Beauftragte für das Ligawesen.
 - 1.7.2 Der Beauftragte für das Ligawesen ist Vorsitzender des Liga-Ausschusses. Er hat Stimmrecht.
 - 1.7.3 Er vertritt die Interessen der Ligavereine im Fachausschuss.
 - 1.7.4 Er ist als Vertreter des Fachausschusses verantwortlich für die Durchführung der Landesliga.

1.7.5 Er ist verantwortlich für die Planung und Organisation der Ligawettkämpfe (über die Vereinsvertreter) und des Landesliga - **Finales**, soweit in dieser Wettkampfordnung nichts anderes bestimmt ist.

1.7.6 Er erledigt die Verwaltungsaufgaben der Landesliga.

1.7.7 **Die Einberufung der Liga - Versammlung erfolgt automatisch durch die Einladung zur Jahrestagung.**

2. Zusammensetzung der Mannschaften und Startberechtigung:

2.1 Die Landesliga besteht generell aus 2 Gruppen (Ost - und Westgruppe) mit Vereinsmannschaften. **Die Landesliga wird in dem betreffenden Jahr als Liga mit Vorkämpfen nur durchgeführt, wenn mindestens 6 Mannschaften melden. Liegen weniger Meldungen vor, so wird der Westfälische Vereins -Mannschafts -meister in einem einmaligen Wettkampf ermittelt. Die Einteilung richtet sich grundsätzlich und soweit möglich nach geographischen Gesichtspunkten.** Die Aufstellung weiterer Gruppen ist möglich, wenn für alle Gruppen mindestens 4 Mannschaften vorhanden sind.

Die Einteilung der Gruppen erfolgt nach Meldeschluss durch den Liga-beauftragten in Absprache mit dem Liga - Ausschuss.

Soweit möglich sollte die Anzahl der Mannschaften in den jeweiligen Gruppen angeglichen werden. Ist auf der Grundlage geografischer Gegebenheiten ein zahlenmäßiger Ausgleich in den Gruppen nicht möglich, muss ggf. ein Losentscheid herbeigeführt werden. Es würde dann eine Mannschaft aus der Gruppe, die auf Grund der geografischen Gegebenheiten von der Anzahl her am stärksten ist, per Los der Gruppe mit den geringsten Mannschaften zugeordnet.

2.2 Eine Mannschaft besteht aus 4 - 8 Turnern und / oder Turnerinnen ohne Altersbegrenzung. Pro Durchgang dürfen nur 6 Aktive eingesetzt werden, wovon 4 in die Wertung kommen. Die Turner/ - innen der Mannschaft müssen bei der Meldung namentlich festgelegt werden. Dabei dürfen pro Mannschaft höchstens 12 Turner / - innen gemeldet werden, wobei 8 am Wettkampftag festgelegt werden müssen. Bei Nach - oder Ummeldungen gem.: Pkt. 2.4 darf die Gesamtzahl der Mannschaft 12 Turner/ - innen nicht überschreiten.

2.3 Ein Verein kann in der Landesliga mit 2 Mannschaften starten. Die für jede Mannschaft vorgesehenen Teilnehmer sind dem Ligabeauftragten gem. Pkt. 2.2 und Pkt.7.1.1 und 7.1.2 **schriftlich** zu melden. **Aktive die bereits an Westfälischen Meisterschaften oder höheren Wettkämpfen teilgenommen haben sowie Gastturner / - innen müssen Startpässe haben. Diese sind auf Verlangen des Ligabeauftragten diesem vorzulegen. Bei Aktiven, die nach dieser Regel keine Startpässe benötigen, hat der Verein, der den Aktiven einsetzen möchte, die Startberechtigung dem Ligabeauftragten auf Verlangen anderweitig nachzuweisen.**

Landesligateilnehmer dürfen in der 1. oder 2. Bundesliga einmal starten. Dieses gilt jeweils für die laufende Saison. Dieser Start ist auf zwei Landesligaturner/-innen beschränkt. Hat ein Landesligateilnehmer mehr Starts in der 1. oder 2.

Bundesliga absolviert, so wird der Verein automatisch für die Landesligasaison im folgenden Jahr gesperrt. Vereine die in der Landesliga und der Bundesliga starten, haben die Protokolle der Bundesligawettkämpfe dem Ligabeauftragten zu übersenden.

Hat ein Verein 2 Mannschaften in der Landesliga gemeldet, dürfen 3 Teilnehmer aus der 2. Mannschaft in die 1. Mannschaft aufsteigen. Nach einem Einsatz dürfen diese Aktiven zwar weiter in der 1. Landesligamannschaft turnen, jedoch nicht mehr in der 2. Landesligamannschaft. Verstöße führen ebenfalls zur Sperrung des Vereins in der Landesliga des folgenden Jahres.

- 2.4 Einzelne Nach - Ummeldungen innerhalb einer Mannschaft während der Saison sind möglich. Diese sind dem Beauftragten für das Ligawesen mindestens 14 Tage vor dem ersten Wettkampf **(des Vereins)** schriftlich anzugeben. **Die Zulässigkeit der namentlichen Nachmeldungen muss der Ligabeauftragte dem nachmeldenden Verein bestätigen. Erst mit Bestätigung ist der/die nachgemeldete Aktive startberechtigt. Soweit möglich teilt der Ligabeauftragte allen an der Landesliga teilnehmenden Vereinen die namentlich gemeldeten Aktiven und auch die zugelassenen Nachmeldungen mit.**
- 2.5 Teilnehmen können nur Mitglieder des WTB. Das Startrecht richtet sich nach den Bestimmungen der Turnordnung und nach dieser Wettkampfordnung im Besonderen.
- 2.6 In Bezug auf Pkt. 3.2 der Turnordnung (Startrecht) besteht ein Startrecht für Einzel - und Mannschaftswettbewerbe nur gemeinsam. Ausnahme: Gastturner/ - in gem. Pkt. 2.8)
- 2.7 **Das Startrecht bei Vereinswechsel richtet sich nach der jeweils gültigen Turnordnung.**
- 2.8 Für jeden an der Landesliga teilnehmenden Verein wird die Teilnahme eines /einer (1) Gastturners/ - turnerin eines anderen Vereins gestattet. Ein Vereinswechsel ist dazu nicht erforderlich. Der /die Gastturner/ - turnerin ist mit der **Mannschaftsmeldung** zur Landesliga namentlich zu benennen. Die Nachmeldung (**gem. Pkt.2.4**) eines Gastturners/ - turnerin ist nicht zulässig. Die Regelung für Ausländer richtet sich nach dem Bundesligastatut.
Anstatt eines Gastturners kann auch 1 (ein (e)) Turner /-in mit einem Zweitstartrecht eingesetzt werden. Eine Nachmeldung ist nicht möglich. Die Bildung einer Mannschaft mit mehreren Turnern/-innen mit Zweitstartrecht ist unzulässig.
- 2.9 Aktive mit einem Zweitstartrecht haben grundsätzlich das Startrecht für den Stammverein
- 3 Durchführung der Wettkämpfe:
- 3.1 **Die Landesligaausschreibung wird jeweils Anfang des Jahres veröffentlicht. Die Ausschreibung wird auf der Internetseite des WTB, Fachbereich Trampolin, veröffentlicht. Die Vereine, die in der zurückliegenden Saison geturnt haben, erhalten per mail gesondert eine Ausschreibung. Der Meldetermin liegt**

gleichen Kürübungen, von denen eine in die Wertung kommt, immer die mit der höheren Schwierigkeit in die Wertung kommt.

bei 3 Gruppen:

jeweils der Gruppen - 1. sowie die beiden Gruppen-Zweiten, die in einem beliebig zu bestimmenden Vorkampf die höchste Schwierigkeit geturnt haben. Es werden die 8 in die Wertung gekommenen Kürübungen gewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei zwei von der Punktzahl her gleichen Kürübungen, von denen eine in die Wertung kommt, immer die mit der höheren Schwierigkeit in die Wertung kommt.

bei 4 Gruppen:

jeweils der Gruppen - 1. sowie der Gruppen - Zweite, der in einem beliebig zu bestimmenden Vorkampf die höchste Schwierigkeit geturnt hat. Dabei werden die 8 in die Wertung gekommenen Kürübungen gewertet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei zwei von der Punktzahl her gleichen Kürübungen, von denen eine in die Wertung kommt, immer die mit der höheren Schwierigkeit in die Wertung kommt.

4.2 Die Mannschaft, die im Finale die höchste Gesamtpunktzahl, es gelten die Punkte aus Pflicht sowie 1. und 2. Kür, turnt, ist Westfälischer - Mannschaftsmeister.

5. Kampfrichterwesen und -einsatz:

5.1 Die Wettkämpfe werden, soweit keine speziellen Regelungen in dieser Wettkampfordnung anderes festlegen, nach den internationalen Wettkampfbestimmungen durchgeführt.

**5.2 Der Kampfrichtereinsatz wird wie folgt festgelegt:
Der Gast stellt 2 Kampfrichter der Kampfrichter K 1 - K 5. Der Gastgeber stellt die übrigen erforderlichen Kampfrichter.
Mit ausdrücklicher Zustimmung beider Vereine kann ein Vorrundenwettkampf auch mit 3 Haltungskampfrichtern durchgeführt werden. In diesem Fall stellt der Gast einen (1) Kampfrichter, die restlichen Kampfrichter stellt der Gastgeber.
Ein Ligaveroin kann sich fehlende Kampfrichter von jedem anderen Verein, auch vom Gastverein oder vom gastgebenden Verein, ausleihen.**

5.3 Bei Wettkämpfen der Vorrunde sind Kampfrichter mit Gaulizenz generell zugelassen.

Aktive, Trainer oder sonstige kompetente Personen ohne eine gültige Gaulizenz können in der Vorrunde als Kampfrichter eingesetzt werden, wenn beide Vereine dem Einsatz einer solchen Person im Vorfeld des Wettkampfes ausdrücklich zustimmen.

5.4 Bei Finalwettkämpfen wird wie bei Landesmeisterschaften verfahren. Dabei stellt jeder beteiligter Verein einen Kampfrichter mit mindestens gültiger Landeslizenz. Der Wettkampfleiter und die fehlenden Kampfrichter werden durch die/den Kampfrichterwart/-in benannt und eingeladen. **Nimmt ein Verein mit 2 Mannschaften am Finale teil wird von dem Landeskampfrichterwart/ - in ein weiterer Kampfrichter benannt und eingeladen.**

6. Kosten:

6.1 Die beteiligten Vereine tragen alle Kosten, die durch die Ausrichtung (Ausrichter) und die Teilnahme an den Wettkämpfen entstehen.

7. Meldungen:

7.1 **Der Meldetermin wird vom Ligabeauftragten festgelegt und in der Ausschreibung veröffentlicht, siehe Punkt 3.1.**

7.1.1 **Der angegebene schriftliche Meldetermin ist grundsätzlich einzuhalten. In Ausnahmefällen ist eine telefonische Mannschaftsmeldung an den Beauftragten für das Ligawesen möglich. Eine telefonische Meldung ist innerhalb von einer Woche schriftlich mit den erforderlichen Namensmeldungen der Aktiven zu bestätigen.**

Erfolgt nach telefonischer Anmeldung die schriftliche Namensmeldung nicht innerhalb einer Woche, so fällt das doppelte Meldegeld an.

Eine telefonisch gemeldete Mannschaft gilt als fest angemeldet, ein Rückzug hat die unter Punkt 8.2 genannten Maßnahmen zur Folge.

Ohne schriftliche Namensmeldung ist eine Mannschaft für einen Wettkampf nicht startberechtigt. Die Namensmeldung muss spätestens 14 Tage vor dem ersten Wettkampf erfolgt sein. Liegt keine Namensmeldung oder eine verspätete Namensmeldung vor, so greifen die Maßnahmen gemäß Punkt 8.1/8.1.1/8.1.2/8.3

7.1.2 **Wenn die Gruppeneinteilungen noch nicht erfolgt und bekannt gegeben sind, sind Mannschaftsnachmeldungen gegen Zahlung von vierfachem Meldegeld (40,- Euro pro Mannschaft) wie unter Punkt 7.1.1 möglich.**

7.2 Meldegeld

7.2.1 Das Meldegeld beträgt für die gesamte Landesligarunde pro Mannschaft 10,- Euro.

8 Maßnahmen bei Verstößen

8.1 Nichtantritt einer Mannschaft:

- 8.1.1 Bei Nichtantritt einer Mannschaft gilt der Wettkampf mit 0 Punkten und Anrechnung von 2 Minuspunkten als verloren. Bei Nichtantritt einer Mannschaft zählt der Wettkampf für die angetretene Mannschaft als gewonnen.
- 8.1.2 Die angetretene Mannschaft erhält bei Nichtantritt des Gegners zu einem vereinbarten Wettkampf 2 Pluspunkte und die Durchschnittszahl der gesamten Ligawettkämpfe aus der Saison.
- 8.1.3 Ein festgesetzter Termin darf 7 Tage (ausschließlich des Wettkampftages) vor dem Wettkampf nur in beiderseitigem Einverständnis geändert oder abgesagt werden.
- 8.1.4 Der Wettkampftermin muss 14 Tage (ausschließlich des Wettkampftages) vorher dem ausrichtenden Verein dem Beauftragten für das Ligawesen mitgeteilt werden.
- 8.1.5 Der Begriff "Nichtantritt" bezieht sich nur auf ordnungsgemäß angesetzte Wettkämpfe.
- 8.1.6 Bei verspätetem Antritt einer Mannschaft zu einem ordnungsgemäß angesetzten Termin wird ein Zeitlimit von 45 Minuten gegeben. Danach kann der Wettkampf abgesetzt werden und wird als Nichtantritt gem. Punkt 8.1.1 und 8.1.2 gewertet.
- 8.1.7 Das Strafgeld für eine nicht angetretene Mannschaft zu einem vereinbarten Wettkampf beträgt **50,- Euro**, wenn die Absage nicht spätestens am Tage vor dem Wettkampf erfolgt ist (höhere Gewalt ist ausgeschlossen). Die teilnehmenden Vereine sollten eine Telefonnummer angeben, unter der ein Wettkampf kurzfristig abgesagt bzw. ein späteres Ankommen gemeldet werden kann. **Eine Abmeldung per mail reicht nicht aus, sie muss mündlich (per Telefon) erfolgen. Die Wertung richtet sich ohnehin nach Punkt. 8.1.1 und 8.1.2.**

8.2 Rücktritt einer gemeldeten Mannschaft:

Eine ordnungsgemäß gemeldete Mannschaft, die bis zum Mannschaftsmeldeschluss gemeldet ist **und erst nach Bekanntgabe der Gruppeneinteilung** zurücktritt, hat **50,- Euro** Strafgeld zu zahlen. Sollte eine Mannschaft in einer höheren Klasse starten, wird dies nicht als Rücktritt angesehen.

8.3 Einsatz von nicht startberechtigten Aktiven: Folgerung wie 8.1.1, 8.1.2, 2.2 - 2.8

8.4 **Kosten im Zusammenhang mit den Meldungen: (s. auch Punkt 7.1.1)**

- **Nichteinhaltung der Wochenfrist für eine schriftliche Bestätigung der telefonischen Meldung: es fällt doppeltes Meldegeld von 20,- Euro an.**

- **Nichteinhaltung der Wochenfrist für eine schriftliche Bestätigung der telefonischen Nachmeldung: es fällt das 4-fache Meldegeld von 40,-Euro an.**

8.5 Verfahren und Rechtsmittel

Verstöße gegen die Wettkampfordnung werden dem Beauftragten für das Ligawesen innerhalb von 3 Tagen schriftlich mitgeteilt. Maßnahmen nach Punkt 8.1, 8.2, 8.3 und

8.4 werden vom Beauftragten für das Ligawesen getroffen und festgelegt. Die Entscheidungen werden den Betroffenen mitgeteilt. Gegen Entscheidungen und Maßnahmen vom Ligabeauftragten ist der Einspruch möglich. Über den Einspruch entscheidet der Liga-Ausschuss. Gegen die Entscheidungen des Liga - Ausschusses ist die Berufung möglich, soweit es sich nicht um eine Entscheidung des Liga - Ausschusses bezüglich einer Punkteentscheidung innerhalb der Saison handelt. Gegen Entscheidungen / Maßnahmen die die Punkteverteilung der aktuellen Saison betreffen, besteht nur das Recht des Einspruchs.

Der Einspruch ist innerhalb von 7 Tagen nach der Entscheidung schriftlich bei dem Ligabeauftragten einzulegen. Bei Einsprüchen, die Wettkämpfe innerhalb der letzten Woche vor dem letzt möglichen Vorkampftermin betreffen, beträgt die Einspruchsfrist 3 Tage, damit bis zum Landesligafinale eine Entscheidung getroffen werden kann.

Über die Zulassung oder Ablehnung des Einspruchs entscheidet der Liga-Ausschuss zeitnah.

Wird ein Einspruch, der nicht die Punkteverteilung betrifft, abgelehnt, so kann innerhalb von 14 Tagen Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Liga - Versammlung bei der nächsten Jahrestagung.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Einspruchsgebühr beträgt 25,- Euro und ist zeitgleich mit dem Einspruch dem Ligabeauftragten zu überweisen. Ein Einspruch gilt nur als rechtsgültig und führt zu einer Entscheidung, wenn die Gebühr vorliegt.

Bei stattgegebenem Einspruch wird die Gebühr zurückgezahlt, bei Ablehnung verbleibt die Gebühr in der Kasse.

Neben den sonst festgelegten Maßnahmen wie z.B. - „, keine Startberechtigung ohne entrichtetes Meldegeld“ - führen nicht entrichtete Gelder wie Startgelder, Strafgelder und Einspruchsgebühr dazu, dass der jeweilige Verein für die folgende Landesligasaison gesperrt wird. Nach Ablauf der Sperre für die folgende Saison kann der Verein erst wieder eine Mannschaft für die dann folgende Landesligasaison melden, wenn alte noch ausstehende Gelder gezahlt wurden.

8.6 Kampfrichtereinsatz:

8.6.1 Kann ein Wettkampf nicht durchgeführt werden, weil einer der Ligavereine den/die erforderlichen Kampfrichter nicht stellt, ist dieses als Nichtantritt einer Mannschaft zu werten und die Punkte 8.1.1 bis 8.1.7 finden analog Anwendung.

9. Ergebnisübermittlung

9.1 Nach jeder Veranstaltung haben die Ausrichter unverzüglich dem Beauftragten für das Ligawesen die Ergebnisse zu übermitteln. Die Übermittlung sollte grundsätzlich per e - mail erfolgen. Die Originale der Wettkampfprotokolle sind

bei den ausrichtenden Vereinen vorzuhalten und mindestens bis zur im folgenden Jahr stattfindenden Jahrestagung aufzubewahren. Auf Anforderung sind die originalen Wettkampfprotokolle dem Ligabeauftragten zu übersenden.

Der Beauftragte für das Ligawesen stellt die Tabellen auf, die nach dem letzten Vorrundenwettkampf den teilnehmenden Vereinen übermittelt werden. Während der Saison können Einzelergebnisse jederzeit erfragt werden. Soweit möglich werden den teilnehmenden Vereinen Zwischenstände vom Ligabeauftragten übermittelt und eine Tabelle auf der Internetseite WTB-Trampolin veröffentlicht.

10 Schlussbestimmungen:

- 10.1 Das Landesligastatut basiert auf der Ursprungsfassung vom 24.06.1984 und den beschlossenen Änderungen vom 17.11.1996.**
- 10.2 Die Ursprungsfassung und die Änderungen vom 17.11.1996 wurden 2005/2006 erneut überarbeitet und den aktuellen Bedürfnissen der Liga angepasst. Die Änderungen wurden in die vorliegende Version eingearbeitet.**
- 10.3 Durch Beschluss der Liga - Versammlung vom 12.11.2006 erlangt die hier vorliegende Ausführung des Ligastatuts ihre Gültigkeit.**
- 10.4 Dieses Landesligastatut ist Teil der Fachgebietsordnung.**

Für die Richtigkeit der Wiedergabe gemäß der Ursprungsfassung vom 14.06.1984 und den beschlossenen Änderungen vom 17.11.1996 sowie vom 12.11.2006:

**- Norbert Börgerding -
(Beauftragter für das Ligawesen)**